



Bekanntmachung des Marktflecken Merenberg

Haushaltssatzung des Marktflecken Merenberg für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S.90), hat die Gemeindevertretung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird **im ordentlichen Ergebnis**

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.647.531 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.465.287 EUR
mit einem Saldo von	182.244 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	6.000 EUR
mit einem Überschuss von	188.244 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (1)	548.830 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	569.605 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.860.900 EUR
mit einem Saldo von (2)	- 1.291.295 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.100.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	816.180 EUR
mit einem Saldo von (3)	283.820 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt. (=1+2+3)	- 458.645 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Es wurden für das Haushaltsjahr 2024 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.191.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	570 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	570 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v.H.

Es gilt die aktuelle Hebesatzung.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 - 3 HGO gelten als unerheblich bis zum Betrag von 20.000,- € im Einzelfall und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5% des Aufwands in dem jeweiligen Produktbereich. Bei den in diesem Sinne unerheblichen Fällen, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen oder Auszahlungen zu erteilen. Diese Ausgaben sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen, sofern das Produktgruppenbudget überschritten ist. Der §19 Abs. 3 GemHVO bleibt unberührt

b) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 98 HGO (Nachtragssatzung) wird auf 10 % der veranschlagten Aufwendungen des Ergebnis- bzw. auf 10 % der veranschlagten Auszahlungen des Finanzhaushaltes festgestellt.

§ 9

a) In den Produktbereichen 01-02, 04-06, bzw. 09-15 werden jeweils untereinander die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Mittel für Fraktionen und der Verfügungsmittel gemäß § 20 Abs. 2 und 4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen dieser Aufwandsarten entsprechend.

b) Nach § 20 Abs. 5 GemHVO sind zahlungswirksame Aufwendungen eines Produktbereiches zu Gunsten von Investitionsauszahlungen desselben Budgets einseitig deckungsfähig.

c) Die Personalaufwendungen und Abschreibungen aller Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

d) Zahlungswirksame Mehrerträge können nach § 19 Abs. 2 GemHVO für Mehraufwendungen in den jeweiligen Produktgruppen verwendet werden.

Dies gilt nicht für Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen.

e) Investitionen, die sachlich bzw. aus wirtschaftlicher Sicht eng zusammenhängen aber in verschiedenen Produktbereichen veranschlagt sind, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (z.B. Straßenbau-/Wasser-/Kanalmaßnahmen derselben Straße; Anschaffung von Kleingerätschaften).

Merenberg, den 14.12.2023

Der Gemeindevorstand des Marktflecken Merenberg

Oliver Jung Bürgermeister

2. GENEHMIGUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

I. Tenor

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Merenberg für das Haushaltsjahr 2024 wird wie folgt erteilt:

1. Die im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 (§ 1 der Haushaltssatzung) festgesetzte **Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (Finanzhaushalt)** wird gemäß § 97a Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO genehmigt.

2. Die Inanspruchnahme des in § 3 der Haushaltssatzung 2024 vorgesehenen **Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von max. **1.191.000,00 Euro (in Worten: einmillionehundertneunzigtausend Euro)** wird gemäß § 97a Nr. 3 HGO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO genehmigt.

3. Die Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung 2024 vorgesehenen **Gesamtbetrages der Kreditaufnahme** zur Finanzierung der Auszahlungen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Finanzhaushaltes in Höhe von max. **1.100.000,00 Euro (in Worten: eine Million einhunderttausend Euro)** wird gemäß § 97a Nr. 4 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO genehmigt.

4. Die Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung 2024 vorgesehenen **Höchstbetrages der Liquiditätskredite** in Höhe von max. **1.000.000,00 Euro (in Worten: eine Million Euro)** wird gemäß §97a Nr. 5 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg gez. Michael Köberle (Landrat)

Der Haushaltsplan liegt gemäß §97 HGO zur Einsichtnahme vom 28.02.2024 bis einschließlich 07.03.2024 während der Sprechstunden der Gemeindeverwaltung öffentlich aus. Die Sprechstunden sind in diesem Zeitraum montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Merenberg, 27.02.2024

Der Gemeindevorstand des Marktflecken Merenberg

gez. Oliver Jung Bürgermeister